



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.10.2024 – Auszug aus Drucksache 19/3592 –

Frage Nummer 55

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Katja
Weitzel**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wieso sie davon ausgeht, dass es zu keinem Personaleinsatz bei den digitalen Supermärkten kommt, falls doch ein Personaleinsatz nötig ist, inwiefern denkt sie, den Personalaufwand der Unternehmen mit dem besonderen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Einklang zu bringen und wie positioniert sie sich zu dem Umstand, dass durch dieses Gesetz eine politisch unterstützte Konkurrenzverzerrung zustande kommt, die vor allem großen Supermarktketten zum Vorteil ist?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das geplante künftige Bayerische Ladenschlussgesetz soll für personallos betriebene Kleinstsupermärkte mit einer Verkaufsfläche von höchstens 150 m² in den allgemeinen Ladenschlusszeiten (werktags von 20 bis 6 Uhr sowie sonn- und feiertags) eine Öffnung nur erlauben, wenn in ihnen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten kein unmittelbarer Kontakt zwischen Kunden und Verkaufspersonal stattfindet und demnach kein Verkaufspersonal anwesend ist.

Die vorgesehene durchgehende Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte ist aber auch im Übrigen mit dem Schutz der Arbeitnehmer in Einklang: In den allgemeinen Ladenschlusszeiten ist der ausnahmsweise Einsatz von Arbeitnehmern in entsprechender Anwendung der Ausnahmetatbestände für eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen des § 10 Arbeitszeitgesetz nur unter strengen Voraussetzungen – beispielsweise für Notfälle – zugelassen, wenn es sich um nicht regelmäßig anfallende Tätigkeiten handelt, die nicht außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten verrichtet werden können. Das geplante Bayerische Ladenschlussgesetz wird mit seiner Regelung zur durchgehenden Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte die Wettbewerbsneutralität als Grundprinzip des Ladenschlussrechts wahren. Eine Wettbewerbsverzerrung wird nicht stattfinden, da der mit der durchgehenden Öffnung der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte einhergehende Vorteil durch die vorgesehene Einschränkung der Verkaufsfläche auf höchstens 150 m² und der Orientierung am Sortiment eines typischen Supermarktes zu vernachlässigen bleibt und durch das damit verfolgte Ziel der Förderung der Grund- und Nahversorgung gerechtfertigt ist. Im Übrigen sind derartige Ausnahmen von den allgemeinen Ladenschlusszeiten zur Befriedigung besonderer Bedürfnisse im Ladenschlussrecht seit jeher – beispielsweise für den Verkauf an

Tankstellen oder Bahnhöfen – allgemein üblich und wettbewerbsrechtlich grundsätzlich nicht in Frage zu stellen. Unzutreffend ist, die Ausnahme sei „vor allem großen Supermarktketten zum Vorteil“. Sie steht Verkaufsstelleninhabern unabhängig von der Unternehmensgröße offen und wird bereits jetzt vor allem im ländlichen Raum gerade auch von kleineren örtlichen Einzelhändlern, der Landwirtschaft und dem Ernährungshandwerk genutzt.